

Tätigkeitsverbot in Küchen

gem. Infektionsschutzgesetz §42

für Personen mit:

Erkrankung oder Verdacht auf folgende Erkrankungen:

- Typhus oder Paratyphus,
- Cholera
- Shigellenruhr,
- Salmonellose,
- infektiöse Gastroenteritis (infektiöse Durchfälle)
- Virushepatitis A oder E
- infizierten Wunden oder Hautkrankheiten

Ausscheider von:

- Shigellen
- Salmonellen
- enterohämorrhagischen E. Coli oder Choleravibrionen

(Symptome und Verdacht bitte umgehend bei Vorgesetzten melden)!

Eine abschließende Beurteilung sollte ein Arzt vornehmen.